

## Übungsklausuren im Wintersemester 2022/23

- Im Wintersemester 2022/23 finden folgende Übungsklausuren statt:
  - Übungsklausur im Rahmen der Übungen:
    - Schreibtermin: 19.-23.12.2022
    - Besprechung 11.-13.01.2023
  - Probeklausur in der Vorlesung:
    - Schreibtermin: 16.01.2023
    - Besprechung 07.02.2023

## Sonderregelung für Studierende der „Urkunde“

- Für die ausländischen Studierenden der „Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts“ ist die Probeklausur vom 16.1.2023 die Abschlussprüfung für das Wintersemester!
- For students of the "Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts", the examination on 16.1.2023 is the final examination for the winter semester!
- Pour les étudiants du « Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts » (Allô Toulouse!), l'examen du 16.1.2023 est l'examen final du semestre d'hiver !
- Para los estudiantes del "Certificado de conocimientos básicos de Derecho alemán" (¡Hola Toledo!), el examen del 16.1.2023 es el examen final del semestre de invierno.

## Wirksamkeitshindernisse: Überblick

1. Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)
2. Formverstoß (§ 125 BGB)
3. Gesetzesverstoß (§ 134 BGB)
4. Sittenverstoß (§ 138 BGB)
5. Bedingung und Befristung (§ 158 BGB)
6. Veräußerungsverbote (§§ 135 f. BGB)

## Überblick: Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)

- Geschäftsunfähigkeit: 0-6 Jahre oder dauernde Geisteskrankheit
  - Willenserklärungen sind nichtig
  - Überhaupt keine eigene Teilnahme am Rechtsverkehr
  - Ausnahme: § 105a BGB
  - Gesetzlicher Vertreter kann immer vertreten
- Beschränkte Geschäftsfähigkeit: 7-17 Jahre
  - Teilnahme am Rechtsverkehr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters:
    - Lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte sind wirksam
    - Geschäfte mit Einwilligung sind wirksam
    - Ansonsten: Schwebend unwirksam, Genehmigung erforderlich
  - Gesetzlicher Vertreter kann immer vertreten
- Betreuung:
  - Entweder volle Geschäftsfähigkeit mit Unterstützung durch Betreuer
  - Oder Einwilligungsvorbehalt (wie beschränkte Geschäftsfähigkeit)
  - Oder Geschäftsunfähigkeit nach allgemeinen Regeln

## Geschäftsfähigkeit und andere Fähigkeiten I

- **Rechtsfähigkeit (§ 1 BGB)**
  - => Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten (Rechtssubjekt) zu sein
  - => Ab Vollendung der Geburt
- **Geschäftsfähigkeit (§ 104 BGB)**
  - => Fähigkeit, selbst Rechtsgeschäfte wirksam abzuschließen
  - => Voll ab dem 18. Lebensjahr, beschränkt ab dem 7., ausgeschlossen bei dauernder Geisteskrankheit
- **Deliktsfähigkeit (§§ 827, 828 BGB)**
  - => Verschuldensfähigkeit
  - => Voll ab dem 18. Lebensjahr, nach individueller Einsicht ab dem 7., im Straßenverkehr ab dem 10. Lebensjahr

## Gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern

- Grundlage: §§ 1626 I 1, 1629 I 1 BGB (Vermögenssorge)
  - Steht beiden Eltern gemeinsam zu
  - Auch nach Trennung/Scheidung, solange gemeinsames Sorgerecht
  - Ermächtigung eines Elternteils durch den anderen möglich (auch konkludent)
  - Passivvertretung auch durch einen Elternteil alleine (§ 1629 I 2 Hs. 2 BGB)
- Grenzen der elterlichen Vertretungsmacht:
  - § 181 BGB: Keine Insichgeschäfte zwischen Eltern und Kindern => Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB, ab 1.1.23: § 1809 BGB)
  - §§ 1629 II 1, 1795 (ab 1.1.23: 1824) BGB: Erweiterung von § 181 BGB => Ergänzungspfleger
  - §§ 1643 I, 1821 (ab 1.1.23: 1850) BGB: Grundstücksveräußerung => Genehmigung des FamG
  - §§ 1643 I, 1822 Nrn. 1, 3, 5, 8-11 (ab 1.1.23: 1851-1854) BGB: Andere wichtige Geschäfte (z.B. Gesellschaftsvertrag, Mietvertrag, Kredit, Bürgschaft) => Genehmigung des FamG
  - § 1643 II (ab 1.1.23: I i.V.m. § 1851 Nr. 1) BGB: Ausschlagung der Erbschaft, Verzicht auf den Pflichtteil => Genehmigung des FamG
- Grenzen gelten auch für Einwilligung und Genehmigung (§§ 107 ff. BGB)

## Geschäftsunfähigkeit (§§ 104, 105 BGB)

- Geschäftsunfähig sind:
  - Kinder bis zum 7. Geburtstag (0 Uhr morgens), § 104 Nr. 1 BGB
  - Dauerhaft Geistesranke, sofern die Krankheit die freie Willensbestimmung ausschließt (z.B. Demenz, auch: Drogensucht), § 104 Nr. 2 BGB
  - Denkbar auch: Teilweise Geschäftsunfähigkeit für bestimmte Arten von Geschäften (z.B. Querulantenwahn)
  - Nicht: Relative Geschäftsunfähigkeit für komplexe Geschäfte
- Folgen der Geschäftsunfähigkeit:
  - Jede Willenserklärung des Geschäftsunfähigen ist unheilbar nichtig (§ 105 I BGB), auch bei lediglich rechtlichem Vorteil
  - Auch: Geschäftsähnliche Handlungen (z.B. Mahnung, Fristsetzung, Mängelrüge)
  - Geschäftsunfähige können nicht als Stellvertreter handeln – aber als Bote
  - Ausnahme: § 105a BGB
  - Gesetzlicher Vertreter handelt komplett für den Geschäftsunfähigen
  - „Genehmigung“ eines Geschäfts des Geschäftsunfähigen durch den gesetzlichen Vertreter kann konkludente Neuvernahme in dessen Namen sein (Bestätigung i.S.v. § 141 BGB)

## Vorübergehende Störungen (§ 105 II BGB)

- Vorübergehende Geisteskrankheit lässt Geschäftsfähigkeit unberührt (arg. § 104 Nr. 2 BGB)
- Aber: Willenserklärung, die in diesem Zustand abgegeben wird, ist nichtig (§ 105 II BGB)
- Beispiele:
  - Starker Alkoholrausch (3 ‰) oder Drogenrausch
  - Fieberdelirium
  - Epileptischer Anfall
  - Hypnose
  - Bei voller Bewusstlosigkeit: Bereits tatbestandlich keine Willenserklärung

## Das letzte Bier ist umsonst?

Nach missratenem Examen tröstet sich der Münchner Jurastudent S in der Kneipe. Die ersten 6 Maß nimmt er im Sitzen zügig zu sich. Weder zu sprachlichem Ausdruck noch zu Blickkontakt fähig (3,2‰ BAK), bestellt er durch fahriges Handzeichen eine weitere Maß. Der Wirt verlangt nach deren Aushändigung ihre Bezahlung.

## Das letzte Bier ist umsonst? – Lösung

### I. Anspruch aus Vertrag

1. Vertragstyp: Bewirtungsvertrag oder Kaufvertrag
2. Angebot und Annahme (+)
3. Wirksamkeit des Angebots des S? (-), § 105 II BGB

### II. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. Etwas erlangt: Besitz (+) und Eigentum am Bier?
  - a) Nicht nach § 929 S. 1 BGB (§ 105 II BGB)
  - b) Aber analog § 947 II BGB (+)
2. Durch Leistung des Wirts ohne rechtlichen Grund (+)
3. Rechtsfolge
  - a) Herausgabe unmöglich => Wertersatz (§ 818 II BGB) => objektiver Marktwert einer Maß in einer Kneipe
  - b) Entreicherung (§ 818 III BGB): Bier ist nicht mehr im Vermögen des S => ersparte Aufwendungen wohl (-)
  - c) Anwendbarkeit des § 818 III BGB (Saldotheorie/Lehre von der Gegenleistungskondiktion)? => (+), da nicht zu Lasten Geschäftsunfähiger anwendbar

Ergebnis: S muss nicht zahlen.

## Geschäfte des täglichen Lebens (§ 105a BGB)

1. Volljähriger Geschäftsunfähiger (=Geisteskrankheit)
2. Geschäft des täglichen Lebens
  - => Nach Art und Umfang alltäglich
3. Mit geringwertigen Mitteln zu bewirken
  - => Objektiver Maßstab, unabhängig von den Verhältnissen des Geschäftsunfähigen
4. Leistung und Gegenleistung bereits bewirkt
  - => Wie bei § 110 BGB; Wirksamkeit der Leistung des Geschäftsunfähigen ist zu unterstellen (im Hinblick auf die Geschäftsunfähigkeit)
5. Keine erhebliche Gefahr für Person oder Vermögen
  - => Objektive Einschränkung zum Schutz des Geschäftsunfähigen
  - => Keine gefährlichen Gegenstände; keine Kumulation kleiner Geschäfte
6. Rechtsfolge
  - => Geschäft gilt als wirksam, keine Rückforderung des Geleisteten

## Überblick: Minderjährige (§§ 106 ff. BGB)

- Zwischen 7 und 17 Jahren (§§ 2, 106 BGB)
- Partielle (insoweit volle) Geschäftsfähigkeit:
  - Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (§ 112 BGB)
  - Dienst- oder Arbeitsverhältnis (§ 113 BGB)
- Beschränkte Geschäftsfähigkeit:
  - Lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte (§ 107 BGB)
  - Geschäfte mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (§§ 107, 110 BGB)
  - Geschäfte ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (§§ 108, 109 BGB)
- Bei Eintritt der Volljährigkeit:
  - Möglichkeit der Genehmigung schwebend unwirksamer Geschäfte (§ 108 III BGB)
  - Beschränkung der Haftung für Verbindlichkeiten aus der Zeit der Minderjährigkeit (§ 1629a BGB)

## Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (§ 112 BGB)

- Eltern können Minderjährige zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigen
- Genehmigung des FamG erforderlich!
- Der Minderjährige ist insoweit unbeschränkt geschäftsfähig
- Gilt für alle Geschäfte, die der Betrieb des konkreten Erwerbsgeschäfts mit sich bringt  
=> Z.B.: Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmern, Kauf und Verkauf von Waren
- Erlösverwendung ist nur im Rahmen des Erwerbsgeschäfts gedeckt, nicht bei privater Verwendung
- Beachte die Grenzen der Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter: §§ 112 I 2, 1643 I, 1822 (ab 1.1.23: 1850 ff.) BGB  
=> ausgeschlossen: Bürgschaften, Gesellschaftsverträge, Mietverträge, Aufnahme von Krediten, Erteilung einer Prokura

## Arbeitsverhältnis (§ 113 BGB)

- Ermächtigung des Minderjährigen zur Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses durch die gesetzlichen Vertreter
- Keine Genehmigung des FamG erforderlich
- Nicht: Berufsausbildungsverhältnis!
- Folge: Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit für Abschluss und Erfüllung aller Geschäfte, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, z.B.:
  - Gehaltskonto einrichten
  - Empfang der Gehaltszahlungen (Erfüllungszuständigkeit)
  - Kündigung des Arbeitsverhältnisses
  - Beitritt zu einer Gewerkschaft
- Zudem: Abschluss weiterer Arbeitsverträge gleicher Art (§ 113 IV BGB)
- Beachte die Grenzen der Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter: §§ 113 I 2, 1643 I, 1822 (ab 1.1.23: 1850 ff.) BGB